

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1795/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 20.10.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	16.06.2021	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1387/2020 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn;
hier: Abstellen von E-Scootern

Mainz, 25.05.2021
In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Marienborn** nimmt den Sachstandsbericht zu Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass E-Scooter sowie Fahrräder nicht geparkt, sondern abgestellt werden. In der vorhandenen Rechtsprechung zu Fahrrädern wird die Zulässigkeit eines behördlichen Eingreifens gegen nicht behindernd abgestellte Fahrräder in der Regel verneint. Die durch abgestellte Fahrräder und damit auch E-Scooter verursachte Behinderung muss außergewöhnlich hoch sein, ein reines im Wege stehen ist nicht zwingend ausreichend. So ist auch der Nachweis, ob eine Ordnungswidrigkeit durch den letzten Mieter eines E-Scooters begangen wurde, kaum führbar, da in der Regel nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass das Fahrzeug nicht durch Dritte umgestellt wurde.

Die Verkehrsüberwachung kooperiert nach hiesigen Erfahrungen sehr gut mit den Anbietern, die sich selbst dazu verpflichtet haben, als störend gemeldete E-Scooter umzustellen und die Störung zu beseitigen. Eingehende Meldungen werden an die Anbieter weitergeleitet und von diesen behoben. Diese Möglichkeit haben auch die Bürgerinnen und Bürger, die in zunehmendem Maße direkt bei den Anbietern anrufen, entsprechende Hinweise und Rufnummern sind auf den E-Scootern angebracht. Diese Vorgehensweise hat sich bislang bewährt.

Der § 1 der Straßenverkehrsordnung wird von der Verkehrsüberwachung und der Bußgeldstelle angewendet, wenn dies erforderlich ist, jedoch sind dessen Regelungen nachrangig anzuwenden, denn Behinderungen sind nach allgemeiner Rechtsprechung über den jeweiligen Tatbestand zu konkretisieren.

Auf entsprechende Nachfrage hin wird diese Rechtsauffassung auch in der Landeshauptstadt Düsseldorf geteilt. Aufgrund der aber noch in diesen speziellen Fällen ungeklärten Rechtslage wird die Landeshauptstadt Düsseldorf das Geschehen beobachten, ggf. eine gerichtliche Klärung herbeiführen und die Landeshauptstadt Mainz informieren.